

Vorlage Nr. VI 87/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Eisenbahn-, Stresemann-, Friedhof- und Poststraße"

A Problem

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan N 122 „für das Gebiet zwischen Eisenbahn-, Stresemann-, Friedhof- und Poststraße“ vom 20.08.1966, der hier Fläche für den Gemeinbedarf, Ev. Luth. Gemeindezentrum, Mischgebiet sowie Straßenverkehrsfläche festsetzt.

Nachdem die Schrottimmoblie Poststraße 7, 9, 11 und 13 stadtseitig erworben und die abgängigen Baulichkeiten komplett beseitigt wurden, ist auf einer Teilfläche des Grundstückes zwischenzeitlich eine U 3-Einrichtung erstellt worden. Auf dem benachbarten Kirchengrundstück erfolgen neben dem Betrieb einer Kindertagesstätte verschiedene weitere kirchliche Nutzungen. Das dort vorhandene Gemeindehaus ist von der Kirchengemeinde aus wirtschaftlichen Gründen aufzugeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere städtebauliche Entwicklung in dem betroffenen Bereich unter Würdigung der vorgenannten Gemeinbedarfsnutzungen geschaffen werden.

Es handelt sich um kein bedeutendes Verfahren und daher wird keine gesonderte Anhörung durchgeführt.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes N 122 „für das Gebiet zwischen Eisenbahn-, Stresemann-, Friedhof- und Poststraße“ vom 20.08.1966 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Als Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 2.000 vom 18.11.2013.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine / Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 20.02.2014 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 Ziff. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 18.11.2013 gekennzeichnete Gebiet das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes N 122 „für das Gebiet zwischen Eisenbahn-, Stresemann-, Friedhof- und Poststraße“ vom 20.08.1966 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB einzuleiten.“*

i.V.

gez. Pletz
Stadtrat

Anlage: 1 Übersichtsplan